

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU**Hilfsangebote für die Opfer von Straftaten**

Jeden Tag muss man in den Medien Straftaten zur Kenntnis nehmen. Es gehört quasi zum Alltag dazu, dass Raubdelikte, Wohnungseinbrüche oder Taschendiebstähle im näheren oder erweiterten Umfeld stattfinden. Wir nehmen diese Geschehnisse zur Kenntnis, gehen jedoch in der Regel viel zu schnell zur Tagesordnung über. Für die betroffenen Opfer der Straftaten folgt aus den Übergriffen nicht selten ein lebenslanges Trauma. Nach Wohnungseinbrüchen wollen die Betroffenen nicht in ihr Zuhause zurückkehren, Opfer von Sexualstraftaten sind schwer beeinträchtigt und haben oftmals große Schwierigkeiten, gewohnte soziale Kontakte wieder aufzunehmen oder neue einzugehen. Doch wer hilft eigentlich diesen Menschen wieder ins normale Leben zurückzufinden? Dazu gehört neben der Aufklärung der Straftat insbesondere die unmittelbare und wirkungsvolle (psychotherapeutische) Hilfe für die Opfer sowie die finanzielle Entschädigung und/oder Beratung. Insgesamt gilt es nicht nur den Tätern, sondern auch und insbesondere den Opfern, mehr Aufmerksamkeit, Unterstützung und eine vernehmbarere Stimme zu geben.

Schon vor einigen Jahren wurde in diesem Zusammenhang eine Reform des Opferentschädigungsgesetzes angekündigt. Mittlerweile hat das Bundeskabinett am 26. Juni 2019 den Gesetzesentwurf zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechtes beschlossen. Demnächst werden sich dann Bundesrat und Bundestag mit diesem Gesetzesentwurf befassen und es könnte dann 2020 in Kraft treten.

Bisher ist es so, dass nur Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben, nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf Antrag einen Anspruch auf Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen erhalten konnten. Anspruchsberechtigt sind dabei Geschädigte und Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern). Eine Verurteilung des Täters ist dafür nicht erforderlich. Werden Leistungen nach dem OEG erbracht, fordert die Verwaltung sie vom Täter oder von der Täterin zurück. Die nun geplante Erweiterung der Opferentschädigung soll unter anderem folgende Aspekte umfassen: die deutliche Erhöhung der Entschädigungszahlungen, die Bereitstellung von schnellen Hilfen durch Leistungen in Trauma-Ambulanzen, die Einbeziehung der Partner innerhalb einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft in den Anspruch auf therapeutische Leistungen, die Härteleistungen des Deutschen Bundestages für Opfer von terroristischen Straftaten und extremistischen Übergriffen sowie die Erhöhung des Bestattungsgeldes. Darüber hinaus sollen auch Opfer schwerer psychischer Gewalt Entschädigungen erhalten. Sach- und Vermögensschäden werden grundsätzlich nicht nach dem OEG erstattet. Es gibt hier aber die Möglichkeit der zivilrechtlichen Inanspruchnahme der Täterinnen und Täter.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Straftaten, aus denen sich Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) ergeben könnten, wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 im Land Bremen registriert?

2. Wie viele Anträge nach dem OEG wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 im Land Bremen gestellt und wie wurden diese beschieden (Bewilligung, Ablehnung, anderweitige Erledigung)?
3. In welcher Relation stehen die seit 2016 bis heute gestellten Anträge jährlich nach dem OEG zur jeweiligen Anzahl der anspruchrelevanten Straftaten?
4. Was sind die wesentlichen Ablehnungsgründe für derartige Anträge nach dem OEG?
5. Gegen wie viele ablehnende Entscheidungen wurde jährlich seit dem Jahr 2016 Widerspruch eingelegt, und wie oft wurde diesen Widersprüchen abgeholfen?
6. Gegen wie viele Ablehnungen wurde seit 2016 Klage erhoben, und wie viele davon waren bisher erfolgreich?
7. Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge nach dem OEG seit 2016 jährlich entwickelt?
8. Welche Ansätze verfolgt der Senat, um die Verfahrenslänge der Bescheidung der Anträge nach dem OEG zu verkürzen und die Antragsverfahren grundsätzlich für die Opfer zu vereinfachen?
9. Wie hat sich die Stellensituation für die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter von OEG-Anträgen seit 2016 jährlich entwickelt (bitte jeweils für die Jahre nach Soll- und Ist-Stellen in VZÄ darstellen)?
10. In welcher Höhe wurden Leistungen nach dem OEG in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jährlich im Land Bremen ausgezahlt?
11. Wie haben sich die Mittel für Leistungen nach dem OEG im Haushalt seit dem Jahr 2016 entwickelt (bitte jeweils für die Jahre Soll und Ist darstellen)?
12. Wie viele der im Zeitraum von 2016 bis 2019 nach dem OEG gezahlten Leistungen konnte im Nachhinein von der Täterin oder dem Täter wieder eingetrieben werden? Inwieweit wurden dabei (zusätzlich) die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung genutzt, und in welcher Höhe kamen dadurch Entschädigungsleistungen den Opfern von Straftaten (zusätzlich) zugute (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
13. Was unternimmt der Senat, um Opfer von Straftaten zu informieren und zu ermutigen, (verstärkt) Anträge nach dem OEG zu stellen?
14. Wie viele zivilrechtliche Anträge auf Schadensersatz und Schmerzensgeld infolge von Straftaten gab es in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 im Land Bremen?
15. In wie vielen Fällen konnten die durch die Zivilklage erfolgreich eingeklagten Zahlungen tatsächlich bei der Täterin oder dem Täter eingetrieben werden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? Wie hoch waren die tatsächlich an die Opfer ausgezahlten Beträge (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
16. Wie wird nach Kenntnis des Senates sichergestellt, dass Ansprüche (auf der Grundlage erwirkter Titel) zumindest perspektivisch erhalten und realisiert werden?
17. Welche Einrichtungen gibt es für die Betreuung und Beratung von Opfern von Straftaten im Land Bremen? Wie unterstützt der Senat deren Arbeit?
18. Wie viele Opfer von Straftaten wenden sich jährlich an Einrichtungen für Opferhilfe (beispielsweise den Weißen Ring)?
19. Welche Verfahrensschritte sind im Anschluss an eine Straftat regelhaft zur Unterstützung und Hilfestellung der Opfer vorgesehen? Welche Institutionen sind hieran beteiligt, und wie wird das Opfer der Straftat auf diese

Hilfsangebote aufmerksam gemacht? Inwieweit ist die Bremer und Bremerhavener Polizei in die Nachsorge der Opfer eingebunden?

20. Inwieweit werden Polizistinnen und Polizisten in Opfererstbetreuung geschult und über das Vorhandensein von Einrichtungen wie dem Weißen Ring aufgeklärt beziehungsweise dazu bestimmt Opfer an derartige Einrichtungen zu verweisen?
21. Wie hoch waren die Kosten für die Betreuung, Beratung und Unterstützung von Opfern von Straftaten in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 im Land Bremen, und wer trug diese Kosten? Inwieweit sind die dafür zur Verfügung stehenden Mittel nach Einschätzung des Senates auskömmlich, beziehungsweise welche darüber hinausgehenden Ausstattungen werden für notwendig gehalten?
22. Wie gestaltet sich die Beratung und Unterstützung und ambulante Betreuung für Spätfolgen einer Straftat nach einer Akuttherapie beispielsweise in der Trauma-Ambulanz in Bremen? Inwieweit sind gesellschaftliche Organisationen wie zum Beispiel der Weiße Ring in diese Nachsorge eingebunden?
23. Wie viele Geschädigte nahmen in den Jahren 2016 bis 2019 an Angeboten des gesetzlich verankerten Täter-Opfer-Ausgleiches teil?
24. In wie vielen Fällen kam die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich auf Anregung der Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten oder auf Zuweisung der Staatsanwaltschaft zustande, und in wie vielen Fällen war sie eine direkte Folge beziehungsweise Auflage eines Gerichtes aus einer Strafverhandlung?
25. Wie oft kam es seit 2016 jährlich zu Strafmilderungen nach §§ 49 Absatz 1 in Verbindung mit 46a Strafgesetzbuch (StGB) infolge eines erfolgten Täter-Opfer-Ausgleiches? Welche anderen gesetzlichen Grundlagen waren maßgeblich für Strafmilderungen oder Einstellungen der anhängigen Strafverfahren?
26. Wie schätzt der Senat den Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein verändertes soziales Entschädigungsrecht (Bundesrat Drucksache 351/19) ein, welche anderen oder darüber hinausgehenden Regelungsbedarfe sieht der Senat in diesem Rahmen gegebenenfalls? Wie will er diese etwaig im laufenden Verfahren einbringen? Welche Maßnahmen zur Umsetzung werden, im Falle des Beschlusses, ab 2020 in Bremen perspektivisch notwendig beziehungsweise möglich sein?
27. Welche eigenen Anstrengungen wird der Senat (zusätzlich) unternehmen, um die Nachsorge nach Straftaten, Unterstützung von Opfern und die Durchführung von Schlichtungsversuchen im Täter-Opfer-Ausgleich zu verbessern? Wie will der Senat neben der materiellen Entschädigung insbesondere den psychosozialen Folgen von Straftaten zugunsten der Opfer stärker als bisher entgegenzutreten?

Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp und
Fraktion der CDU